



Bericht und Beschlussempfehlung

des Finanzausschusses

gemäß Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 LV und § 14 Absatz 1 Satz 2 GeschO

Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2021

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/2401

Im Rahmen des Selbstbefassungsrechts hat der Finanzausschuss zu den von der Landesregierung am 20. Januar 2021 vorgeschlagenen Ergänzungen des Haushaltsbegleitgesetzes am 4. Februar 2021 die kommunalen Landesverbände und die Landwirtschaftskammer angehört und sich am 11. Februar 2021 mit den Ergänzungen befasst.

Einstimmig empfiehlt er dem Landtag, den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2021, Drucksache 19/2401, um die nachfolgenden Artikel 7 bis 10 zu ergänzen und dem Finanzausschuss zur weiteren Beratung zu überweisen:

„Artikel 7**Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein**

Die Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2018 (GVOBl. S. 58), wird wie folgt geändert:

In § 95 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorlage- und Auskunftspflicht nach den Absätzen 1 und 2 umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen bleibt unberührt.“

Begründung:

Mit der Ergänzung der Vorlage- und Auskunftspflicht auch auf elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf erfolgt eine Anpassung der Landeshaushaltsordnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSVGO). Die bereits geltende umfängliche Vorlage- und Auskunftspflicht gegenüber dem Landesrechnungshof wird klargestellt und entsprechenden Ergänzungen der Bundeshaushaltsordnung und mehreren Landeshaushaltsordnungen gefolgt.

„Artikel 8**Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein**

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516), wird wie folgt geändert:

Der nach Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516) dem § 79 angefügte Absatz 7 wird Absatz 8.“

Begründung:

Gegenstand der Regelung ist eine erforderliche redaktionelle Bereinigung.

**„Artikel 9
Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des Teil 8 folgende Fassung: „Übergangs- und Sondervorschriften, Evaluation“.
2. Der Inhaltsübersicht wird die Überschrift „§ 59 Ausnahme von der Elternbeitragserhebung aufgrund der Coronavirus-Pandemie“ angefügt.
3. In § 37 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „18. April 2018“ durch die Angabe „25. Oktober 2020“ ersetzt.“
4. Die Überschrift des Teil 8 erhält folgende Fassung: „Übergangs- und Sondervorschriften, Evaluation“.
5. Folgender § 59 wird angefügt:

„§ 59

Ausnahme von Elternbeitragserhebung aufgrund der Coronavirus-Pandemie

(1) Für den Monat Januar 2021 dürfen der Einrichtungsträger abweichend von § 31 Absatz 1 keine Elternbeiträge erheben und der örtliche Träger abweichend von § 50 keine Kostenbeiträge festsetzen. Gezahlte Beiträge sind zurückzuerstatten oder mit dem Beitrag für Februar oder März 2021 zu verrechnen.

(2) Die Standortgemeinde erstattet den Einrichtungsträgern auf Antrag bis spätestens 31. März 2021 die ausgefallenen Elternbeiträge. Für die Berechnung der ausgefallenen Elternbeiträge werden Buchungen von Betreuungszeiten berücksichtigt, soweit sie vor dem 1. Januar 2021 getätigt worden sind. Alternativ kann der Einrichtungsträ-

ger die Höhe der Einnahmen für Dezember 2020 als ausgefallene Elternbeiträge abrechnen. Der Träger muss sich den Betrag gegenrechnen lassen, den er infolge von Kurzarbeit in der Kindertageseinrichtung erspart.

(3) Der örtliche Träger erstattet den Standortgemeinden auf Antrag ihre Aufwendungen nach Absatz 2 und gleicht ihnen die in den kommunalen Kindertageseinrichtungen nicht erhobenen Elternbeiträge aus. Für die ausgefallenen Elternbeiträge der kommunalen Kindertageseinrichtungen gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(4) Das Land gleicht dem örtlichen Träger die nach Absatz 1 nicht erhobenen Kostenbeiträge für die Kindertagespflege aus und erstattet dem örtlichen Träger die Aufwendungen nach Absatz 3. Der örtliche Träger muss sich die aufgrund der im Januar 2021 nicht erhobenen Beiträge erzielten Ersparnisse aus der Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung nach § 7 anrechnen lassen. Hierbei gilt ein Betrag in der Höhe der Aufwendungen des örtlichen Trägers für die Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung im Monat Dezember 2020 als erspart. Der Antrag des örtlichen Trägers muss mit einer Aufstellung der Aufwendungen bis zum 31. Juli 2021 bei dem Ministerium eingegangen sein.““

Begründung:

Zu Nummer 1, 2, 4 und 5:

Das Betretungsverbot durch die Corona-Bekämpfungsverordnung stellt für die Eltern eine besondere Belastung dar - unabhängig davon, ob sie zur Inanspruchnahme einer Notbetreuung berechtigt sind. Eine besondere Belastung trifft auch die Eltern im Bereich der Kindertagespflege, wo nicht wenige Kinder zur Eindämmung des Infektionsgeschehens im Einvernehmen zwischen Eltern und Tagespflegepersonen zu Hause betreut werden. Die Eltern werden daher - wie bereits für drei Monate im Jahr 2020 - auch für Januar 2021 von den Elternbeiträgen für die Kindertagesförderung (§§ 31 Abs. 1, 50 KiTaG) freigestellt (Absatz 1). Dies gilt sowohl für die Kindertageseinrichtungen (einschließlich Horten) als auch für die Kindertagespflege und unabhängig davon, ob eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird oder die Kinder zu Hause betreut werden. Da die Elternbeiträge für den Januar vielfach schon gezahlt worden sind, sind sie den Eltern ggf. zurückzuerstatten oder mit einem Elternbeitrag für einen späteren Monat, spätestens mit der Märzzahlung, zu verrechnen.

Für die Ausgleichsregelung wird auf das Verfahren aus der ersten Pandemie-Welle (§ 25c KiTaG a. F.) zurückgegriffen: Die Standortgemeinden sorgen zunächst im Binnenverhältnis zu den Einrichtungsträgern für einen zeitnahen Ausgleich der ausgefallenen Elternbeiträge (Absatz 2). Der Ausgleich wird unabhängig davon geleistet, ob die Eltern auf Grundlage ihres Betreuungsvertrags oder der Satzung während des Betretungsverbotens zur Zahlung des Elternbeitrags verpflichtet gewesen wären. Der örtliche Träger erstattet wiederum den Standortgemeinden (Absatz 3) und das Land dem örtlichen Träger die ausgefallenen Beiträge bzw. Aufwendungen (Absatz 4). Auf die Ansprüche der örtlichen Träger anzurechnen sind die Einsparungen, die sie deshalb erzielen, weil mangels erhobener Elternbeiträge im Januar 2021 keine Aufwendungen für die Geschwister- und Sozialermäßigung anfallen. Da die Mittel, die im Falle einer Beitragszahlungspflicht für die Geschwister- und Sozialermäßigung im Januar aufzuwenden gewesen wären, nicht eindeutig und einfach zu bestimmen sind, wird auf die Aufwendungen im Vormonat abgestellt.

Zu Nummer 3:

Der in den Fördersätzen und Finanzierungsbeiträgen nach dem Kindertagesförderungsgesetz enthaltene Personalkostenanteil, wird bislang auf Grundlage des Tarifvertrags TVöD-SuE vom 13.09.2005, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 18.04.2018, berechnet. Dieser Tarifvertrag ist Ende August 2020 ausgelaufen. Aufgrund des neuen Tarifabschlusses werden die Tabellenentgelte zum 01.04.2021 um 1,4 %, mindestens aber monatlich um 50 Euro, und zum 01.04.2022 um weitere 1,8 % angehoben. Der neue Tarifvertrag hat eine Laufzeit bis Ende 2022. Damit Fördersätze und Finanzierungsbeiträge kostendeckend bleiben, ist diese Tarifeinigung im Kindertagesförderungsgesetz nachzuvollziehen.

Damit steigen die Finanzierungsbeiträge, die Land und Wohngemeinden nach den §§ 51 ff. pro gefördertem Kind zu zahlen haben, sowie die Fördersätze, die die örtlichen Jugendhilfeträger an die Standortgemeinden der Kindertageseinrichtungen zu zahlen haben, zum 01.04.2021 und zum 01.04.2022 an. Die Kostensteigerungen für den Landeshaushalt bleiben im Rahmen der Finanzplanung.

„Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 328), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Rechnungsjahres“ durch das Wort „Geschäftsjahres“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Bei der Bestimmung der Höhe der Umlage soll die Landwirtschaftskammer insbesondere die Entwicklung der Personalkosten berücksichtigen.“

c) Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird Absatz 1 Satz 3

d) Der bisherige Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

e) § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „im Einvernehmen mit dem Finanzministerium“ werden gestrichen.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und die Landwirtschaftskammer schließen Vereinbarungen über die Verwendung der Landesmittel ab.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Weiterhin erstattet das Land der Landwirtschaftskammer Versorgungsbezüge, Witwen- und Waisengelder sowie Beihilfen für Beamtinnen und Beamte, die im Rahmen genehmigter Stellenpläne für die in § 2 Absatz 1 genannten Aufgaben eingestellt wurden.“

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „und des Finanzministeriums“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Ist der Wirtschaftsplan bei Beginn des Geschäftsjahres noch nicht genehmigt, so darf die Landwirtschaftskammer bis zur Genehmigung Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen, für die im Wirtschaftsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

4. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landwirtschaftskammer untersteht hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen werden, der Rechtsaufsicht und bei der Erledigung von Aufgaben, die zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden, der Fachaufsicht. Die Aufsicht wird durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung ausgeübt, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden die Worte „Ministerin oder Minister für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus“ jeweils durch die Worte „für

Landwirtschaft zuständige Ministerin oder der für Landwirtschaft zuständige Minister“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 5 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Finanzministerium“ gestrichen.

5. In § 25 Absatz 1 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Finanzministerium“ gestrichen.“

Begründung:

Zu Nummer 1 (§ 20 - Festsetzung der Umlage)

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der in § 22 Absatz 1 Satz 2 Landwirtschaftskammergesetz verwendete Begriff „Geschäftsjahr“ wird zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten innerhalb des Gesetzes in § 20 Absatz 1 Satz 1 Landwirtschaftskammergesetz übernommen.

Zu Buchstabe b)

Die Landwirtschaftskammer hat künftig jährlich über die Kammerumlage zu beschließen. Bei der Bestimmung der Höhe der Umlage soll dabei künftig insbesondere die Entwicklung der Personalkosten berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d)

Der bisherige § 20 Absatz 1 Satz 3 (Fortgeltung der bisherigen Festlegung) entfällt, da diese Regelung der Verpflichtung zur Anpassung der Umlage aus § 20 Absatz 1 Satz 1 entgegensteht.

Zu Buchstabe e)

Ein Einvernehmen mit dem Finanzministerium ist nicht erforderlich; die Regelung kann entfallen. Auch in Konsequenz aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts ist die Aufgabenverteilung innerhalb der Landesregierung zu betrachten, damit auch für die Landwirtschaftskammer klar erkennbare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bestehen. Im Unterschied zu anderen Körperschaften sind nach geltendem Recht beispielsweise der Wirtschaftsplan der Kammer sowohl vom Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung als auch vom Finanzministerium zu genehmigen. Weitere Einvernehmenserfordernisse bzw. Beteiligungen des Finanzministeriums bestehen. Das Einvernehmen zur Beteiligung des Finanzministeriums ist dem Grunde nach entbehrlich, insbesondere unter Konfusionsgesichtspunkten. Auch das Landesverwaltungsgesetz geht grundsätzlich davon aus, dass lediglich ein Ressort die Fach- und Rechtsaufsicht vollumfänglich innehat (§ 51 Abs. 1 LVwG, „die fachlich zuständige oberste Landesbehörde“). Die Beteiligung zweier Ressorts führt damit zu Mehraufwand, der zeitliche Verzögerungen zur Folge haben kann. Der für die Einvernehmensfälle notwendige, insbesondere betriebswirtschaftliche, Sachverstand liegt auch im Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vor.

Zu Nummer 2 (§ 21 - Zuweisung von Landesmitteln)

Zu Buchstabe a)

Ein Einvernehmen mit dem Finanzministerium ist nicht erforderlich; die Regelung kann entfallen (siehe auch Begründung zu Nummer 1, Buchstabe e).

Zu Buchstabe b)

Um die Landwirtschaftskammer finanziell zu entlasten, erstattet das Land der Landwirtschaftskammer künftig vollumfänglich Versorgungsbezüge, Witwen- und Waisengelder sowie Beihilfen für Beamtinnen und Beamte, die im Rahmen genehmigter Stellenpläne für die in § 2 Absatz 1 genannten Aufgaben eingestellt wurden.

Zu Nummer 3 (§ 22 - Wirtschaftsführung)

Zu Buchstabe a)

Der bisherige § 22 Absatz 1 Satz 4 regelt, dass der Wirtschaftsplan „der Genehmigung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Finanzministeriums“ bedarf. Dies suggeriert, dass zwei oberste Landesbehörden unabhängige Entscheidungen gegenüber der Kammer treffen. Mit dem geänderten Satz 4 wird auf die zusätzliche Genehmigung des Finanzministeriums verzichtet (siehe auch Begründung zu Nummer 1, Buchstabe e).

Zu Buchstabe b)

Absatz 2 ordnet für den Fall der Nichtgenehmigung des Wirtschaftsplans die vorläufige Wirtschaftsführung an. Mit Urteil vom 19.12.2019 (Az.: 12 A 109.19/ 12 A 225.18) hat das Verwaltungsgericht Schleswig festgestellt, dass die Landwirtschaftskammer ohne genehmigten Wirtschaftsplan nicht berechtigt ist, Ausgaben zu tätigen. Um dennoch die Funktionsfähigkeit der Landwirtschaftskammer zu erhalten, soll diese zu einer vorläufigen Wirtschaftsführung berechtigt sein, solange für ein Geschäftsjahr kein genehmigter Wirtschaftsplan vorliegt. Dies bedeutet, dass es der Kammer nur gestattet ist, bereits bestehende Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und ggf. bestimmte „Notgeschäfte“ zu tätigen. Die Anforderungen an eine vorläufige Wirtschaftsführung werden durch die Norm konkretisiert. Die Formulierung der Norm orientiert sich an § 95 c Absatz 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO). § 95 c Absatz 1 GO regelt die vorläufige Haushaltsführung für Gemeinden, welche wie die Landwirtschaftskammer nach der doppelten Buchführung wirtschaften.

Zu Buchstabe c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 24 - Landesaufsicht)

Zu Buchstabe a)

Absatz 1 stellt klar, dass sich die Aufsicht über die Wahrnehmung der eigenen Aufgaben der Landwirtschaftskammer auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt (Rechtsaufsicht), während die Landwirtschaftskammer hinsichtlich der Aufgaben, die ihr durch Rechtsvorschrift zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden, der umfassenderen Fachaufsicht des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung untersteht.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der veralteten Ressortbezeichnung.

Zu Buchstabe c)

Ein Einvernehmen mit dem Finanzministerium ist nicht erforderlich; die Regelung kann entfallen (siehe auch Begründung zu Nummer 1, Buchstabe e).

Zu Nummer 5

Zu § 25 (Schlussbestimmungen)

Ein Einvernehmen mit dem Finanzministerium ist nicht erforderlich; die Regelung kann entfallen (siehe auch Begründung zu Nummer 1, Buchstabe e).

Der bisherige Artikel 7 wird zum neuen **Artikel 11 (Inkrafttreten)**.

Stefan Weber
Vorsitzender